

Eritrea:

Informationen zu Militärkommandanten, Rückkehrgefährdung aufgrund von Desertion und Einreichung eines Asylgesuches im Ausland

Auskunft der SFH-Länderanalyse

Michael Kirschner

Weyermannsstrasse 10
Postfach 8154
CH-3001 Bern

Für Paketpost:
Weyermannsstrasse 10
CH-3008 Bern

T++41 31 370 75 75
F++41 31 370 75 00

info@osar.ch
www.osar.ch

PC-Konto
30-16741-4
Spendenkonto
PC 30-1085-7

Bern, 20. April 2006

Einleitung

Der Gesuchsteller ist im März 1997 in die eritreische Armee eingetreten und hat an verschiedenen Orten gedient. Im Oktober 2002 lehnte er den Beitritt zur Offizierschule ab. Daraufhin wurde er inhaftiert. Da er danach seine Meinung änderte, kam er im April 2003 wieder frei. Er erhielt eine Transitgenehmigung, um sich via Asmara auf die Offiziersschule in Assab zu begeben. Er desertierte und kam bei seiner Tante unter. Im Mai 2003 ging er nach Libyen. Einige Monate später reiste er über Italien in die Schweiz ein.

Der Anfrage vom 20. März 2006 an die SFH-Länderanalyse haben wir die folgenden Fragen entnommen:

1. Können eritreische Militärkommandanten jemanden zur Absolvierung der Offizierschule zwingen?
2. Das heisst, müssen Personen bei einer Weigerung mit Sanktionen (durch Militärkommandanten verordnete Haft auf dem Stützpunkt Sawa) rechnen?
3. Müssen eritreische StaatsbürgerInnen, die im Ausland ein Asylgesuch eingereicht haben, bei ihrer Rückkehr deswegen mit Sanktionen rechnen?

Die Schweizerische Flüchtlingshilfe (SFH) beobachtet die Entwicklungen in Eritrea seit mehreren Jahren.¹ Aufgrund von Expertenauskünften und eigenen Recherchen können wir Ihnen die folgende Auskunft geben.

zu 1) Können eritreische Militärkommandanten jemanden zur Absolvierung der Offizierschule zwingen?

zu 2) D. h., müssen Personen bei einer Weigerung mit Sanktionen (durch Militärkommandanten verordnete Haft auf dem Stützpunkt Sawa) rechnen?

Das eritreische Militär hat Macht und Einfluss, um Personen und deren Familienangehörige in Eritrea unter Druck zusetzen sowie ohne Haftbefehl und Verfahren zu verhaften, festzuhalten und zu inhaftieren. Macht und Einfluss eritreischer Militärkommandanten und -offiziere leiten sich aus dem Umstand ab, dass diese als EPLF- und Kriegsveteranen ihre Posten für treue Dienste und nicht aufgrund formeller Qualifikationen erhalten. In Eritrea verurteilen Sondergerichte (geheime Militärtribunal) zahlreiche Angeklagte in Kollektivverfahren ohne rechtliche Vertretung oder Berufungsmöglichkeit zu Gefängnisstrafen. Die Richter dieser Sondergerichte sind hochrangige Offiziere ohne formelle Ausbildung im Rechtswesen. Sie fällen Entscheide aufgrund von «Gewissen», nicht aber auf gesetzlicher Grundlage. 2003, also im Fluchtjahr des Gesuchstellers, wurden zudem die Polizeikräfte umstrukturiert. Militäroffizieren wurde landesweit die Leitung von wichtigen Polizeieinheiten übertragen. Wer also von einem Militärkommandanten eines Vergehens (Verweigerung der Offizierschule) beschuldigt wurde / wird, muss/te damit rechnen, dass in diesem kleinen Land mit seinem straff geführten Regierungs- und Sicherheitsapparat die Wahrscheinlichkeit sehr hoch ist, dass der meldende Militärkommandant zuständige Polizeikommandanten und Richter persönlich kennt oder über entsprechende Netzwerke

¹ vgl. Schweizerische Flüchtlingshilfe SFH, www.osar.ch/country-of-origin

kontaktieren kann. Es ist in einigen Fällen bekannt geworden, dass Sicherheits- oder Armeeeoffiziere Personen ohne irgendeine Form von Gerichtsverfahren, der Möglichkeit sich zu verteidigen oder gegen ein Urteil Berufung einzulegen zu Gefängnisstrafen verurteilt haben.²

Der von der SFH angefragte Eritrea-Experte und -Gutachter, Günter Schröder, der langjährig in Äthiopien und Eritrea für kirchliche Organisationen tätig war und über eine akademische Spezialisierung zu militärischen Konfliktanalyse des Eritrea-Äthiopien-Konflikts verfügt, hat uns zu dieser Anfrage folgende Auskunft erteilt:

«In der eritreischen Armee wird die Auswahl für die Offizierslehrgänge von den höheren Kommandeuren vorgenommen. Eine freiwillige Meldung kann berücksichtigt werden, muss aber nicht. Freiwillige Meldungen sind relativ selten, da mit der Ausbildung zum Offizier verbunden ist, dass die betreffende Person Berufsmilitär wird. Militärs, die für einen Offizierslehrgang ausgewählt werden, werden im Regelfalle hierzu zuvor nicht befragt. Ist einmal eine Entscheidung gefällt, kann die ausgewählte Person diese Auswahl nicht ablehnen. Weigert er/sie sich, dem Marschbefehl zur Aufnahme der Ausbildung nachzukommen, gilt dies als Befehlsverweigerung und wird entsprechend geahndet. Inhaftierung in einen Container wäre dann eine der möglichen Bestrafungsformen. Hier ist anzumerken, dass in der Armee inzwischen soviel Militärs für eigentliche Disziplinarvergehen, aber auch aus politischen Gründen, inhaftiert werden, dass die bestehenden festen Militärgefängnisse bei Weitem nicht ausreichen und die Container daher eigentlich keine besondere Form der Bestrafung darstellen, sondern 'nur' Ausdruck dieser Überfüllung sind.

Die eritreische Armee hat bis heute keine eigentliche Militärakademie, an der Offiziere ausgebildet werden. Bis 2001 gab es nur Fortbildungslehrgänge für die 1995 ernannten Offiziere, die alle aus den Reihen der alten EPLF-Armee stammten. Diese fanden meist in Sawa statt, für die Marine auch in Massawa, und dauerten zwischen 3 Monaten und einem Jahr. Erst 2001 wurde mit der Ausbildung neuer Offiziere, die aus den Reihen der seit 1994 ausgebildeten Wehrpflichtigen auf die oben geschilderte Weise rekrutiert wurden, in einjährigen Offizierslehrgängen begonnen.»³

² Amnesty International, Asyl Gutachten an das Verwaltungsgericht Darmstadt, AFR 40-04.040, 12.02.04, Quelle:
www2.amnesty.de/internet/Gutachte.nsf/425c2f14a274dabdc1256aa4005b3a0a/79fb6dc1c06950bcc1256ed900320ec5?OpenDocument; Amnesty International, Eritrea: Du hast kein Recht zu fragen. Die Regierung widersetzt sich einer Überprüfung der Menschenrechte, Mai 2004, AI-Index AFR 641 003 / 2004, S. 9, 26-28, 39, 42-44, Quelle:
[www2.amnesty.de/internet/deall.nsf/AlleDok/240AEB1D389E9E9BC1256F0F00438BE2/\\$FILE/AFR6400304.pdf](http://www2.amnesty.de/internet/deall.nsf/AlleDok/240AEB1D389E9E9BC1256F0F00438BE2/$FILE/AFR6400304.pdf); UK Home Office, Eritrea, Oktober 2005. Kap. 5.48, Quelle: www.unhcr.org/cgi-bin/texis/vtx/home/opendoc.pdf?tbl=RSDCOI&id=43eb49402; Angela Benidir, Eritrea Update, Schweizerische Flüchtlingshilfe, 19.12.2005; U.S. Department of State, Report on Human Rights Practices 2005 – Eritrea, Kap.: «Denial of Fair Public Trial», 08.03.2006.

³ Email-Auskunft des von der SFH angefragten Eritrea-Experten und -Gutachters Günter Schröder vom 20.04.06, der unter anderem zu folgenden Themenbereichen gearbeitet hat: «Unity in Diversity»: Development and Change of Identity Constructions in the Eritrean Conflict» (2006); Eritrea: Fighters in ELF (2005); Zur oppositionellen Eritrean Democratic Party (EDP, seit 2004, vorher EPLF-DP) (2005); Eritrean People's Liberation Front (EPLF-DP) (2004); Eritrean Democratic Party (2005); Tätigkeit von Kindern und Jugendlichen in der ELF-RC; Struktur der Jugendorganisation E(D)YU; Verfolgungsgefahr für ehemaliger Mitglieder der ELF-RC (2002); Eritreisches Staatsangehörigkeitsrecht und Abstammung (2001); Entwicklungen in Äthiopien und Eritrea sowie zu den Beziehungen zwischen den beiden Befreiungsbewegungen (2000); Abriss der Geschichte Nordostafrikas (1990); Bildung in Eritrea (1986).

zu 3) Müssen eritreische StaatsbürgerInnen, die im Ausland ein Asylgesuch eingereicht haben, bei ihrer Rückkehr deswegen mit Sanktionen rechnen?

Eritreische StaatsbürgerInnen benötigen zum Verlassen des Landes ein Ausreisevisum. Bestimmten Gruppen werden Ausreisevisa systematisch verweigert. Personen, die Eritrea legal und illegal verlassen, können bestraft werden, verlieren Ansprüche auf staatliche Dienstleistungen und zudem bei ihrer Rückkehr von Personen, die entweder Teil des repressiven Staatsapparates sind oder privat Vergeltung üben, als VerräterInnen verleumdet werden. Allgemein gibt es ein Recht auf Rückkehr. In der Praxis müssen eritreische StaatsbürgerInnen, die im Ausland leben, die Bezahlung einer 2-prozentigen Einkommenssteuer an die Regierung nachweisen, um ihren Anspruch auf öffentliche Dienste – einschliesslich der Ausstellung von Ausreisevisa – bei Rückkehr zu erhalten.⁴

Aber nicht nur Personen (und deren Familien) mit bestimmten Risikoprofilen⁵ müssen bei einer Rückkehr nach Eritrea mit Sanktionen (z.B. Entzug der Lebensmittelkarten, Nahrungsmittelmarken), Haftstrafen ohne Verfahren oder Folter rechnen. UNHCR berichtete im Januar 2004, dass über 200 EritreerInnen bei ihrer Deportation nach Eritrea unmittelbar nach Ankunft in Eritrea verhaftet und an einem unbekanntem Ort gefangen gehalten wurden. Die eritreischen Behörden bestritten diese Verhaftungen.⁶

Als Folge der anhaltenden - und seit November 2005 wieder zunehmenden – Spannungen mit Äthiopien⁷ wird der Militärdienst in der Praxis häufig auf unbestimmte Zeit ausgedehnt und kann Jahre dauern. Auch demobilisierte Veteranen und Reservisten, einige nach 10-jähriger Dienstzeit, wurden seit Juni 2005 wieder zum Dienst einberufen. Der überraschende Aufruf wurde auch an Botschaften, Firmen und NGO versandt. Jeder Arbeitgeber musste eine Liste seiner Angestellten abgeben. Personen, die nicht registrierte EritreerInnen verstecken, müssen mit Strafen rechnen.

In Eritrea sind Deserteure und ihre Familienangehörige gefährdet, Opfer von schweren Menschenrechtsverletzungen zu werden. EritreerInnen, die sich der Wehrpflicht durch Flucht entziehen, drohen bei Rückkehr nach Eritrea drei Jahre Haft. Für Wehrdienstdelikte sind Militärgerichte zuständig, deren Verfahren in der Regel nicht öffentlich sind. Gemäss Angaben von *Amnesty International* werden EritreerInnen, die wegen Wehrdienstdelikten festgenommen wurden, in der Praxis nicht selten über Monate ohne Verfahren inhaftiert, gefoltert, zu Zwangsarbeit herangezogen und anschliessend wieder in die Armee zurückbeordert.⁸

Seit Juli 2005 wurden im Süden Eritreas mehrere Hundert Verwandte von Kriegsdienstverweigern oder Deserteuren festgenommen. Dabei handelt es sich um Väter, Mütter oder andere Verwandte von Männern und Frauen über 18 Jahren, die seit

⁴ U.S. Department of State, Report on Human Rights Practices 2005 – Eritrea, 08.03.2006.

⁵ Siehe: Angela Benidir, Eritrea Update, Schweizerische Flüchtlingshilfe, 19.12.2005.

⁶ UNHCR, Risk groups and protection-related issues, Januar 2005, Quelle: www.unhcr.org/cgi-bin/texis/vtx/home/opendoc.pdf?tbl=RSDCOI&id=4236f8ef4.

⁷ UN Security Council, Report of the Secretary-General on Ethiopia and Eritrea, 06.03.06, Quelle: www.un.org/docs/sc/sgrep06.htm.

⁸ Amnesty International, Asyl Gutachten an das Verwaltungsgericht Köln, AFR 40-03.054, 13.02.2004, Quelle: www2.amnesty.de/internet/Gutachte.nsf/425c2f14a274dabdc1256aa4005b3a0a/2d05ba11789c4a24c1256d790037efd4?OpenDocument; Human Rights Watch, World Report 2006 – Eritrea, Kap.: «Military Conscription Roundups and Arrests», Januar 2006.

1994 der Einberufung zum Wehrdienst nicht nachgekommen sind, das Pflichtschuljahr im Militärausbildungslager Sawa nicht absolviert haben oder die ihre Armeeinheit oder das Land illegal verlassen haben. Familienangehörigen wird vorgeworfen, Refraktäre oder Deserteure unterstützt oder deren Flucht ins Ausland ermöglicht zu haben. Die inhaftierten Familienangehörigen wurden ohne Kontakt zur Aussenwelt in verschiedenen Gefängnissen des Landes gehalten. Vertreter eritreischer Behörden sollen den inhaftierten Verwandten angeboten haben, sie gegen eine Kautions zwischen 10'000 und 50'000 Nakfa (ca. 500-2500 Euro) freizulassen, wenn die Verwandten sich verpflichten würden, ihre wehrpflichtigen Angehörigen an die Behörden zu übergeben. Verlässt ein Haushaltsmitglied das Land, verlieren Eltern oder Grossmütter das Recht auf Lebensmittelkarten oder Nahrungsmittelmarken – fast der einzige Weg, um Lebensmittel zu erhalten.⁹

Seit Juni 2005 hat die Regierung die Kontrolle der eritreischen Gesellschaft verstärkt. Da es schwieriger geworden ist, offizielle Informationen zu erhalten, können Angaben primärer und sekundärer Quellen nur noch schwer bestätigt werden. Offizielle Informationen über eine systematische, freiwillige und begleitete Rückkehr von eritreischen StaatsbürgerInnen aus Europa sind uns nicht bekannt. Zudem hat Eritrea seit der relativ guten Ernte von 2005 praktisch die ganze Nahrungsmittelhilfe eingestellt. Somit steigt auch der sozioökonomische Druck auf die Bevölkerung.

Eritrea, das sich seit Herbst 2005 kontinuierlich von der internationalen Gemeinschaft isoliert hat, verfolgt nach seinem jahrzehntelangen Unabhängigkeitskampf weiterhin radikal eine nationale Ideologie der Unabhängigkeit mit allen Mitteln. Personen, die sich aus Sicht des eritreischen Regierungs- und Sicherheitsapparates illegal dem Zugriff des eritreischen Staates entziehen, stellen sich gegen diese mit Hilfe auch von schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen obsessiv verfolgte Überzeugung.

SFH-Publikationen zu Eritrea und anderen Herkunftsländern von Flüchtlingen finden Sie unter **WWW.OSAR.CH -> HERKUNFTSLÄNDER / PAYS D'ORIGINE**

Der Newsletter Länder-Recht informiert Sie über aktuelle Publikationen. Anmeldung unter **WWW.OSAR.CH -> ASYLPOLITIK / POLITIQUE D'ASILE**

⁹ Amnesty International, Position von Amnesty International zur Wegweisung von abgewiesenen Asylsuchenden nach Äthiopien und Eritrea und zur Situation von äthiopischen und eritreischen Asylsuchenden in der Schweiz, 31.08.05, S. 9, Quelle: www.ecoi.net/pub/mk1076_7455ert.pdf; IRIN, Food aid distribution slows down, 24.10.05. Wir stützen unsere Angaben auf vertrauliche aktuelle Berichte von Eritrea-ExpertInnen, die zwischen Januar und März 2006 in Eritrea waren – weitere Informationen bei Anfrage.

Profil der SFH-Länderanalyse

Wer sind wir

Die Schweizerische Flüchtlingshilfe unterhält als Dachverband der Hilfswerke CARITAS, HEKS, SRK, SAH und VSJF unabhängig von schweizerischen Behörden eine asylspezifische Länderanalyse, die Teil des internen Ressourcenzentrums Protection ist. Die Länderanalysearbeit bildet ein zivilgesellschaftliches Korrektiv zu behördlichen Einschätzungen im Asylverfahren: www.osar.ch/country-of-origin

Was wollen wir

Die SFH verfügt über eigene länderspezifische Kompetenzen, die aktiv in Form von Analysen und Positionen (Richtlinie zur Einschätzung der Schutzbedürftigkeit) zur Situation in Herkunftsländern zuhanden der Behörden und Öffentlichkeit eingesetzt werden. Die SFH bietet dank ihrer Länderkompetenzen und Netzwerke den primären Schweizer Zielgruppen (Rechtsberatungsstellen, RechtsanwältInnen, Hilfswerkvertretung) Zugang zu schwer beschaffbaren und qualitativ hochwertigen Herkunftsländerinformationen.

Wie arbeiten wir?

Die Länderanalyse arbeitet unabhängig, vernetzt und systematisch. Die Länderanalyse hat Zugang zu Informationsnetzwerken in Herkunftsländern und zu externen Länder-ExpertInnen, Organisationen und Institutionen in der Schweiz und anderen Ländern. Aufgrund zahlreicher Arbeitsaufträge und begrenzter Kapazitäten benötigen länderspezifische Recherchen einen zeitlichen Vorlauf.

Was sind unsere Produkte?

Die Länderanalyse-Produkte sind auf das Schweizer Zielpublikum zugeschnitten. Intern und/oder extern erstellt werden Lageberichte, Themenpapiere, Gutachten / Einzelfallrecherchen und Länder-Basisinfos auf der Grundlage von Informationsnetzwerken, Recherchen und Abklärungsreisen: www.osar.ch/country-of-origin. Die Länderanalyse arbeitet mit an der Herkunftsländer-Plattform des European Country of Origin Network (www.ecoi.net).

Was sind unsere Arbeitsschwerpunkte?

Aufgrund asylopolitischer und -statistischer Entwicklungen (Rückkehr, Gesuchszahlen, Bestand Asylsuchende) sowie der Informationsbedürfnisse (Anfragen) der primären Schweizer Zielgruppen und unserer begrenzten Kapazitäten werden Arbeitsschwerpunkte jährlich neu überprüft. Folgende Herkunftsländer stellen 2006 einen besonderen Arbeitsschwerpunkt (Berichte, Themenpapiere, Positionen, Recherchen) dar:

Afrika: Angola, Äthiopien, DR Kongo, Eritrea, Somalia

Asien: Afghanistan, Sri Lanka, Tschetschenien

Europa: Bosnien, Kosovo, Mazedonien, Serbien-Montenegro, Türkei

Mittlerer/Naher Osten: Irak, Iran, Syrien

Zu weiteren wichtigen Herkunftsländern nimmt die Länderanalyse aufgrund besonderer Aktualität sowie bei Gefährdungslagen abhängig von internen Kapazitäten selbst oder mit Hilfe externer ExpertInnen Stellung. Der Länderanalyse stehen 160 Stellenprozent und begrenzte PraktikantInnen-Kapazitäten zur Verfügung.

Wie finanzieren wir uns

Die SFH finanziert sich durch Spendengelder und Mitgliederbeiträge. Unterstützen Sie die Arbeit der Schweizerische Flüchtlingshilfe: PC-Konto 30-1085-7.

Weyermannsstrasse 10
Postfach 8154
CH-3001 Bern

Für Paketpost:
Weyermannsstrasse 10
CH-3008 Bern

T++41 31 370 75 75
F++41 31 370 75 00

info@osar.ch
www.osar.ch

PC-Konto
30-16741-4
Spendenkonto
PC 30-1085-7